

November 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Modernisierung des Strafverfahrens (BT-Drucksache 19/14747)

hier: Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. November 2019

Die Reform der Strafprozessordnung befindet sich nun hoffentlich auf der Zielgeraden. Die gerichtliche Praxis wartet darauf seit Jahren. Hören wir statt vieler Stimmen in der Justiz die einer Senatsvorsitzenden an einem Oberlandesgericht, die mir einen Fall wie folgt beschrieb:

„Es ging um ein Verfahren gegen zwei Angeklagte wegen versuchten Totschlags; aus den ursprünglich vorgesehenen vier Hauptverhandlungstagen wurden aufgrund von Anträgen der Verteidigung letztlich 26; von 27 Beweisanträgen wurden 24 im Wesentlichen abgelehnt, häufig als wiederholte Anträge, bedeutungslos oder bereits erwiesen. Teilweise wurden bei Anträgen auf die Einholung weiterer Sachverständigengutachten verschiedene Fachrichtungen kombiniert und „frei erfunden“, so u. a. ein Gutachten zum Vorkommen und der Population von Elstern bzw. von Wildtieren im Bereich des Tatortes; den Beweisanträgen vorausgehend waren regelmäßig Anträge zur längeren Unterbrechung der Hauptverhandlung zwecks angeblichen Mandantenberatungen; unmittelbar vor dem beabsichtigten Schluss der Beweisaufnahme am 19. Hauptverhandlungstag wurden Haftprüfungsanträge gestellt mit der Folge einer weiteren Verlängerung der Hauptverhandlung; ebenso erst am 19. Hauptverhandlungstag wurde vorgetragen, einer der Angeklagten sei nicht verhandlungsfähig; die Fristsetzung zur Stellung weiterer Beweisanträge wurde konsequent missachtet; die Zeugenbefragungen erfolgten regelmäßig in exzessiv ausufernder Manier; die zunächst eingelegte Revision wurde nach Urteilszustellung zurückgenommen.“

Eine Stimme aus der Justizverwaltung passt dazu:

„Ein Beleg für diese (...) Entwicklung mag es sein, dass es beim Landgericht ... extrem schwer geworden ist, die Vorsitzendenstellen der Großen Strafkammern zu besetzen. Es finden sich kaum noch Kollegen, die sich der täglichen Auseinandersetzung mit Konfliktverteidigern gewachsen fühlen und sich eine solche Position zutrauen. Die Kollegen müssen beknetet werden, sich für diese Beförderungsstellen zu bewerben. Das war früher unvorstellbar.“

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Jens Gnisa, Direktor des Amtsgerichts
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

Sicher, es mag sich um subjektiv gefärbte Stimmen handeln. Schauen wir deshalb auf die aktuellen Zahlen:

Wie das Statistische Bundesamt am 23. Oktober 2019 mitgeteilt hat, dauern Strafverfahren vor den Landgerichten immer länger. Wir liegen nunmehr durchschnittlich bei 7,8 Monaten bei den Landgerichten bis zur Erledigung des Falles. Dies stellt eine Zunahme der Verfahrensdauer in den letzten 10 Jahren um 25 Prozent dar. Zieht man den Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft hinzu, liegen wir jetzt bei 19,4 Monaten - der höchste gemessene Wert.

Tatsächlich sagen 75 % aller Richter und Staatsanwälte, dass die Verfahrenslaufzeiten zu lange dauern. Am Rande sei bemerkt, dass sie sich übrigens in völliger Übereinstimmung mit der Bevölkerung befinden, die sich zu 88 % schnellere Verfahren wünscht.

Ich höre die Einwände: die zeitlichen Probleme lägen eben nicht an der Verteidigung oder einer zu sperrigen Prozessordnung, sondern an anderen Umständen. Sicher gibt es auch weitere Gründe, aber die Richter und Staatsanwälte dieses Landes sind der Auffassung, dass die Strafprozessordnung reformiert werden muss:

Fast zwei Drittel der Richter und Staatsanwälte halten es für eine vordringliche Aufgabe der Regierung, zur effektiveren Verfolgung von Internetkriminalität die strafrechtlichen Ermittlungsmethoden und -befugnisse auszubauen. 56 Prozent halten eine Reform der Strafprozessordnung, insbesondere des Befangenheitsrechts, der Vorschriften über Besetzungsrügen sowie des Beweisantragsrechts und der Nebenklage für sehr wichtig, weitere 30 Prozent für wichtig. Also 86 Prozent sprechen für die heute diskutierten Reformen aus.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird deshalb von der gerichtlichen Praxis nachdrücklich unterstützt. Sowohl der Strafkammertag als auch der Deutsche Richterbund haben Vorschläge unterbreitet, die in die gleiche Richtung gehen. Die Reform ist insgesamt mit Augenmaß angesetzt, belässt den Strafprozess in seiner gegenwärtigen Struktur und versucht nur einzelne Spitzen, in denen man mit Fug und Recht von Auswüchsen sprechen kann, zu kappen; dies ohne Beschuldigtenrechte im Übermaß zu beschränken.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die vier zentralen Regelungen, die sogenannten vier B's:

1) Befangenheitsanträge

Die Anträge müssen – nach dem Regierungsentwurf – bei einer Mitteilung der Besetzung unverzüglich angebracht werden. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und entspricht der gebotenen Prozessförderungspflicht. Zudem kann bis zu einer Höchstfrist von zwei Wochen weiterverhandelt werden. Der Befangenheitsantrag soll also nicht mehr dazu führen, dass sofort unterbrochen werden muss und damit der geplante Ablauf stoppt. Nur ein sehr geringer Anteil der Befangenheitsanträge ist überhaupt begründet. Ist dies ausnahmsweise der Fall, muss regelmäßig der nach dem Antrag liegende Teil der Hauptverhandlung wiederholt werden. Ich bin mir darüber bewusst, dass dies natürlich die Hauptverhandlung verändern kann. Eine Wiederholung einer Zeugenvernehmung beispielsweise führt sicher zu einer schwierigeren Beweiswürdigung. Nur finden solche Beeinträchtigungen auch umgekehrt durch unbegründete Befangenheitsanträge statt. Stellen wir uns einen Zeugen vor, der ungünstig für den Angeklagten aussagt. Natürlich beeindruckt es einen solchen Zeugen, wenn zunächst über die Zulässigkeit einer Frage gestritten und dann darüber das Gericht wegen Befangenheit abgelehnt wird. Im Übrigen kennt das Gesetz schon heute die Rechtsfigur der teilweise Wiederholung der Hauptverhandlung; vgl. § 29 Abs. 2 StPO. In der Abwägung komme ich zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in das System durch die vorgesehene Regelung maßvoll sind.

2) Besetzungsrügen

Ähnliche Schlussfolgerungen gelten bei der Besetzungsrüge. Diese wird im Grundsatz aus der Revision genommen und einem eigenständigen Beschwerdeverfahren zugeführt, das parallel zur Hauptverhandlung läuft. Die Entscheidung wird also an den Beginn des Verfahrens gelegt. Zudem ist die Rüge innerhalb einer Woche ab Zustellung der Besetzungsmitteilung oder der Bekanntgabe in der Hauptverhandlung zu erheben. All dies ist den Prozessbeteiligten nicht nur zumutbar sondern führt sogar zu einer Rechtsstärkung des Beschuldigten. Denn bisher wird es einem Beschuldigten zugemutet vor einem Gericht zu verhandeln, das er nicht für ordnungsgemäß besetzt hält. Zudem muss ja das gesamte Verfahren auf seine Revision hin wiederholt werden, wenn er mit seinem Besetzungseinwand Recht hatte. Solche Belastungen zu Lasten des Angeklagten beseitigt die Reform, indem nun die Entscheidung über die Besetzung frühzeitig getroffen wird. Es kommt in dem Kern überhaupt nicht zu einer Rechtsverkürzung.

3) Beweisantragsrecht

Beim Beweisantragsrecht sind die Eingriffe im Hinblick auf die Bedeutung für die Verteidigung besonders milde. Der Beweisantrag wird legal definiert, wobei eine Konnexität gefordert und darauf verzichtet wird, dass die Verzögerung wesentlich oder erheblich ist. Dies sind absolut sachgerechte Rege-

lungen. Dass einem Beweisantrag zu entnehmen sein muss weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll, ist logisch geradezu zwingend. Im Übrigen können auch kleinere Verzögerungen durchaus Sand in das Getriebe eines Prozesses bringen. Die Regelung des Absatz 6 sieht vor, dass Beweisersuchen mit dem Ziel der Prozessverschleppung nicht mehr als Beweisanträge zu behandeln sind. Nach allgemeiner Auffassung bleibt der Anwendungsbereich jedoch schmal und geschieht zudem unter starker Rechtskontrolle. Denn es wird davon auszugehen sein, dass diese Entscheidung vom Vorsitzenden mitzuteilen sein wird und dagegen nach § 238 Abs. 2 StPO die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann. Zudem ist sie revisionsrechtlich überprüfbar, auch wenn sich der revisionsrechtliche Prüfungsmaßstab nur auf die Überschreitung eines Beurteilungsspielraums bezieht. Insgesamt gesehen sind also auch hier die Eingriffe überaus maßvoll.

4) Bündelung der Nebenklage

Hiernach kann das Gericht mehreren Nebenklägern, bei denen gleichgelagerte Interessen vorliegen, denselben Beistand beordnen. Dies ist zumutbar, da ihm als Person die gleichen Rechte wie bisher verbleiben und er zudem – dann allerdings auf eigene Kosten - einen Wahlnebenklagevertreter einschalten kann.

Insgesamt sehe ich diese vier Kernregelungen, ebenso aber die weiteren Regelungen, im Grundsatz als ausgesprochen sinnvolle Ergänzungen an. Sie reichen natürlich nicht aus, um die Justiz vollkommen zu ertüchtigen. Es geht auch um die Behebung der Personalnot auf allen Dienstebenen, um eine moderne technische Ausstattung, um verbesserte Zusammenarbeit mit den Ermittlungspersonen und ausländischen Stellen und natürlich auch um eine verbesserte Kommunikation innerhalb des Prozesses. Eine effiziente Strafprozessordnung ist aber in jedem Fall eine unerlässliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Strafjustiz. Das Gesetz greift dabei im Wesentlichen die drängendsten Vorschläge auf, die aus der Praxis selbst kommen. Es gelingt dabei einzelne Probleme schlüssig und überzeugend zu lösen, ohne gravierend in das jetzige System einzugreifen. Ich befürworte deshalb das Gesetzgebungsvorhaben.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.